

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 571. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2022

mit Wirkung zum 1. Quartal 2022

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts macht der Bewertungsausschuss ergänzende Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das Jahr 2022. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Berechnungen gemäß dem Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2022 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss je KV-Bezirk folgende für jedes Quartal anzuwendende prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	0,0264 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	0,0567 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	- 0,0312 Prozent
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	0,0120 Prozent
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	0,0201 Prozent
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	0,0174 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	0,0342 Prozent
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	0,0228 Prozent
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	0,0289 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	0,0376 Prozent

- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	0,0470 Prozent
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	0,0311 Prozent
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0,0152 Prozent
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	0,0165 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	- 0,0352 Prozent
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	- 0,0206 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	0,0403 Prozent

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 571. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2022 mit Wirkung zum 1. Quartal 2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts werden die Aufsatzwerte für das Jahr 2022 basiswirksam angepasst.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs im Jahr 2022 in Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss auf Basis der vom Institut des Bewertungsausschusses durchgeführten Berechnungen gemäß Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts eine pauschale prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs im jeweiligen KV-Bezirk vor.

Die vom Bewertungsausschuss für den jeweiligen KV-Bezirk beschlossenen Anpassungen werden in jedem Quartal des Jahres 2022 durch die Gesamtvertragspartner bei der Aufsatzwertbestimmung im Rechenschritt gemäß Absatz 2.2.1.4 (Ausgleich des Kassenwechslereffekts) des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach

§ 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), angewendet. Der so bestimmte Wert bildet die Ausgangsgröße für die weitere Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2022 in Kraft.